



## **Leitfaden zum Wiederbeginn von Lehangeboten**

**in Fachschulen, Reitschulen, Vereinen und Betrieben  
(z.B. Lehangebote für Abzeichen, Pferdeführerscheine, Pferdewirte oder Trainer,  
Richter, andere Qualifikationen im Pferdesport) mit abschließenden Prüfungen.**

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) e.V. und ihre angeschlossenen Mitgliedsorganisationen stehen ausdrücklich zum bestmöglichen, verantwortungsvollen Umgang mit der Corona-Pandemie und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in diesen schweren Zeiten.

**Ziel:** Leitfaden für den Wiederbeginn von Lehangeboten und Handlungsempfehlungen für Organisatoren solange Einschränkungen bestehen.

### **Allgemein:**

- Die Teilnehmerzahl orientiert sich an den räumlichen Gegebenheiten und den Möglichkeiten, die geforderten Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen einzuhalten. Sie kann bei einer differenzierten Zeitplanung und transparenten sowie konsequent umgesetzten Gruppeneinteilung größer sein, als wenn das nicht der Fall ist.
- Einhaltung des Mindestabstands (aktuelle behördliche Vorgaben)
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Lehrstätte/Reitanlage nicht betreten.
- Hygieneregeln und verantwortliche Person für Hygiene („Hygiene-Manager“) müssen kommuniziert werden.
- Einhaltung der Hygieneregeln wird vom Ausbildungsleiter bzw. durch verantwortliche Person im Verein/Betrieb kontrolliert → Ansprechpartner für Behörden und Teilnehmer
- Anwesenheitsdokumentation der Teilnehmer ist gesichert.
- Sanitäranlagen: ausreichend Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher, Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Sinnvolle Wegeführung auf der gesamten Reitanlage ist sicherzustellen, um Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen zu gewährleisten.
- Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten auch im Stallbereich und z.B. für Sattelkammern u.Ä.

### **Theorieunterricht / Lehrräume:**

- Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, theoretische Inhalte in einem Lehrsaal bzw. –raum zu vermitteln.
- Schulungen können und sollten auch draußen, in der Reithalle oder auf der Stallgasse am Pferd stattfinden.
- Wenn Lehrräume genutzt werden, muss deren Größe zur Teilnehmerzahl passen.
- Mindestabstände sind in jedem Falle einzuhalten.

### **Für die Praxis bei der Planung zu berücksichtigen:**

- Der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zwischen den Reitschülern (Pferden) und dem Reitlehrer/Trainer ist zu jeder Zeit einzuhalten. Abstände sind auch bei Gruppen- und Pferdewechseln zu beachten.
- Die Anzahl der Helfer z.B. beim Springen ist je nach Größe des Platzes auf 1-2 begrenzen.
- Pro Teilnehmer nur eine Begleitperson, es gelten die allgemeinen behördlichen Vorgaben

### **Prüfungen / Abschluss:**

- Prüfer/Protokollant/Prüflinge mit ausreichend Abstand positionieren, Anzahl kann angepasst werden
- Parallel laufende Prüfungen nur bei entsprechend großzügigen Platzverhältnissen
- Bei Abschlussbesprechungen sind Mindestabstände einzuhalten
- Zeugnisse/Urkunden können auf dem Postweg zugestellt werden
- Gratulation kontaktlos, auf Gruppenfotos muss verzichtet werden

### **Anmeldung:**

- Persönlichen Kontakt vermeiden, telefonische/Online-Kommunikation bevorzugen
- Möglichst papierlos
- In jedem Falle Mindestabstand einhalten
- Handdesinfektionsmittel zur Verfügung, sofern beziehbar
- Abrechnung: analog aktuelle Empfehlung (kontaktlos empfohlen)

### **Infektionsschutz- bzw. Hygiene-Konzept**

- Zu empfehlen ist, ein Infektionsschutz-Konzept zu erstellen und sich dieses vom örtlichen Gesundheits- bzw. Ordnungsamt genehmigen zu lassen.
- Dazu gehört auch die detaillierte namentliche Erfassung aller Anwesenden.

### **Verpflegung:**

- Organisation der Verpflegung muss sich nach den aktuellen behördlichen Vorgaben für Gastronomie bzw. Restaurants richten.
- Darüber hinaus z.B. Getränkeangebot nur in geschlossenen Flaschen/Verpackungen oder alle Beteiligten bringen (jeder für sich) ihre eigene Verpflegung mit.

### **Unterbringung für überregional besuchte Lehrangebote:**

- Muss sich nach den aktuellen behördlichen Vorgaben für Hotels/Pensionen richten
- Bei Zimmerbelegung sind Anzahl bzw. Abstandsvorgaben einzuhalten
- Bildungsmaßnahmen werden i.d.R. anders eingeordnet als „touristische Aktivitäten“